

genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Tuchlieferung.

Für die Uniformierung des dienstkleidungsberechtigten Personals im Jahr 1916 wird hiermit über die Lieferung von 12,000 Meter dunkelblau-meliertes Blusentuch freie Konkurrenz eröffnet. Das Tuch muss innert den Leisten mindestens 140 cm breit sein und ein Mindestgewicht von 500 g haben.

Der Preis wird festgesetzt auf Fr. 10. 15 der Meter, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Prüfung der Ware mit 2% Skonto.

Die Lieferfrist wird festgesetzt auf den 5. Januar 1916.

Das Tuch ist lieferbar franko Bern.

Schweizerfabrikanten, welche sich um diese Lieferung bewerben wollen, können Farbentypen beim Materialbureau (Abteilung Bekleidungswesen) der Oberpostdirektion in Bern beziehen. Jeder Bewerber hat vorerst in bezug auf Farbe und Qualität ein der Offerte entsprechendes Musterstück (zirka 20 m) abzuliefern. Es werden nur Musterstücke, welche das vorgeschriebene Gewicht haben, zur Konkurrenz zugelassen (Toleranz \pm 20 g).

Die Postverwaltung behält sich vor, die Lieferung des obenbezeichneten Tuches geteilt oder ungeteilt zu übertragen.

Für Packmaterial wird keine Vergütung geleistet, und es wird dasselbe, soweit es Packtuch betrifft, auch nicht zurückgesandt. Musterstücke, welche unberücksichtigt geblieben sind, werden an die Lieferanten zurückgesandt.

Die Eingabefrist wird auf den 31. Juli 1915 festgesetzt.

Die Eingaben sind an die Oberpostdirektion, die Musterstücke dagegen an das Materialbureau (Abteilung Bekleidungswesen) der Oberpostdirektion zu adressieren.

Bern, den 26. Mai 1915.

(2..)

Schweiz. Oberpostdirektion.

Stellenausschreibungen.

Dienststellung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- soldung	An- mel- dungs- termin-
Finanz- und Zolldepartement (Zollverwalt.), Zollkreisdir. Lugano	Einnnehmer beim Nebenzollamt Stabio-confine	Kenntnis des Zoll- dienstes	bis 2800	12. Juni 1915 (2..)

Post-, Telegraphen- und Telephonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und ausser dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Postverwaltung.

1. Posthalter und Briefträger in Crémines. Anmeldung bis zum 19. Juni 1915 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Posthalter und Briefträger in Ober-ehrendingen. 2. Posthalter in Wildegg. | } | Anmeldung bis zum 12. Juni 1915 bei der Kreispostdirektion in Aarau. |
|---|---|--|

Telegraphenverwaltung.

1. Telegraphist in Wildegg. Anmeldung bis zum 19. Juni 1915 bei der Kreistelegraphendirektion in Olten.
2. Telegraphist und Telephonist in Lachen (Schwyz). Anmeldung bis bis zum 19. Juni 1915 bei der Kreistelegraphendirektion in Zürich.

Druckschriften zuhanden der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten mindestens 350 Exemplare) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, 300 *deutsche* und 150 *französische*). Bei direkter Versendung

unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforschungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

In unterzeichnetem Verlag ist erschienen:

Das schweizerische Auslieferungsrecht

nebst den

Auslieferungsverträgen der Schweiz

von

Dr. jur. J. Langhard, Bern.

Preis Fr. 6. 50.

Das handliche Buch bringt zum erstenmal eine Darstellung des schweizerischen Auslieferungsrechts auf Grund des Auslieferungsgesetzes, der internationalen Verträge und der Urteile des Bundesgerichts. Ausser der Behandlung des materiellen Auslieferungsrechts und des Verfahrens enthält die Arbeit auch einen Abschnitt über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Von grösstem Interesse ist das Werk für die Feststellung des so umstrittenen Begriffs des politischen Delikts und durch die Wiedergabe der bundesgerichtlichen Urteile in dieser Materie.

Für Richter, Anwälte und Praktiker erhält das Buch einen besonderen Wert dadurch, dass der Text sämtlicher von der Schweiz mit den ausländischen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge nebst den Gegenrechtserklärungen, ferner der Wortlaut des schweizerischen Auslieferungsgesetzes, mitgeteilt ist.

Ein alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit.

Stämpfli & Cie., Bern.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1915
Date	
Data	
Seite	612-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.